

Dienstanweisung zum Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt an Schulen

Stand: März 2025

| | |
|---|-----------|
| 1. Zielsetzungen | 2 |
| 2. Gleichstellungsklausel..... | 2 |
| 3. Geltungsbereich | 2 |
| 4. Begriffsbestimmungen..... | 3 |
| 4.1 Gewalt im schulischen Kontext..... | 3 |
| 4.1.1 Körperverletzung | 4 |
| 4.1.2 Bedrohung..... | 4 |
| 4.1.3 Mobbing | 4 |
| 4.1.4 Autoaggressives Handeln von Schülern | 4 |
| 4.2 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext | 5 |
| 4.2.1 Grooming | 5 |
| 4.2.2 Sexuelle Grenzverletzung..... | 5 |
| 4.2.3 Sexueller Übergriff..... | 6 |
| 4.2.4 Vermeintlich akzeptierte sexuelle Annäherung als eine Form der sexualisierten Gewalt | 6 |
| 4.3 Gewalt und sexualisierte Gewalt als „Besonderes Vorkommnis“ | 6 |
| 5. Konsequenzen von Gewalt und sexualisierter Gewalt | 8 |
| 5.1 Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen..... | 8 |
| 5.2 Konsequenzen für Schüler | 8 |
| 5.2.1 Schulrechtliche Konsequenzen..... | 8 |
| 5.2.2 Strafrechtliche Konsequenzen | 9 |
| 5.2.3 Zivilrechtliche Konsequenzen | 9 |
| 5.3 Konsequenzen für Dritte..... | 9 |
| 6. Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt | 10 |
| 6.1 Pädagogische Abwägung der Meldepflicht und Dokumentation | 10 |
| 6.2 Umgang mit Krisen und Notfällen | 11 |
| 6.3 Besondere Handlungsweisen bei sexualisierter Gewalt..... | 11 |
| 6.4 Besondere Handlungsweisen bei autoaggressivem Verhalten und Suizidgedanken..... | 12 |
| 7. Belehrung..... | 13 |
| 8. Inkrafttreten | 13 |
| 9. Literatur (Auswahl)..... | 14 |
| 10. Anlagen | 15 |
| Anlage 1: Schule als sicherer Ort (Schutzort) | 15 |
| Anlage 2: Schule als Kompetenzort..... | 16 |
| Anlage 3: Maßnahmenkatalog..... | 17 |
| Anlage 4: Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung | 18 |
| Anlage 5: Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen | 24 |

1. Zielsetzungen

Das Anliegen dieser Dienstanweisung ist es, jede Form von Gewalt zu identifizieren und darzulegen, wie ihr unverzüglich und konsequent entgegenzutreten ist. Sie dient dazu, den Umgang mit Meldungen von Gewalt und sexualisierter Gewalt eindeutig zu regeln, um Handlungssicherheit zu schaffen und klar definierte Interventionsmethoden aufzuzeigen.

Die Schulgemeinschaften sollen sichere Orte sein, an denen sich alle Mitglieder respektiert und geschützt fühlen und gewalttätige Verhaltensweisen nicht toleriert werden. Diese Dienstanweisung dient dazu, die Vorgehensweise bei Gewalt und sexualisierter Gewalt an der Schule klar zu regeln, sodass den Gewalt ausübenden Personen klare Grenzen gesetzt werden.

2. Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Dienstanweisung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum verwendet werden, gelten sie verallgemeinernd und beziehen sich auf alle Geschlechter.

3. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Beschäftigten an staatlichen Schulen. Sie trifft Regelungen, um für Grenzverletzungen, Übergriffe sowie Straftaten im Bereich der Gewalt und sexualisierten Gewalt unter Schülern sowie gegenüber Schülern durch an Schule Beschäftigte zu sensibilisieren und sie dient als Leitfaden für fachlich kompetentes Handeln.

Alle an Schule Beschäftigten, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus, sind verpflichtet, die Regelungen dieser Dienstanweisung zu befolgen und bei Auftreten beziehungsweise Bekanntwerden von Gewalt und sexualisierter Gewalt entsprechend zu handeln. Die Schulleiter tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Dienstanweisung und stellen sicher, dass alle Mitglieder der Schulgemeinschaft informiert und geschult werden.

Zur Schulgemeinschaft gehören neben dem Schulleiter:

- Schüler
- Lehrer
- Lehramtsanwärter, Praktikanten sowie Studierende
- Sonderpädagogische Fachkräfte
- Erzieher in Schulhorten und den Internaten
- sonstiges unterstützendes Personal, wie z. B. Integrationshelfer
- Pädagogische Assistenzen
- Verwaltungs- und Hauspersonal
- Verwaltungsassistenzen, Startchancen-Assistenten
- Trainer an den Spezialgymnasien
- Honorarkräfte
- Ehrenamtlich Tätige

4. Begriffsbestimmungen

4.1 Gewalt im schulischen Kontext

Gewalt umfasst alle Handlungen, die physische oder psychische Schmerzen oder Verletzungen zur Folge haben. Dazu zählen neben der Körperverletzung als unmittelbare physische Gewalt, verbale Aggression und Mobbing als Formen psychischer Gewalt sowie sexuelle Belästigungen in jeglicher Form. Unter den Gewaltbegriff fallen ebenfalls Handlungen, die auf die Beschädigung von Sachen gerichtet sind.¹

Beispiele für Gewalt bzw. sexualisierte Gewalt in der Schule sind:

■ Schüler gegen Schüler

Beschimpfen, Verleumden, Bedrohen, Erpressen, Schlagen, Stoßen, Würgen bzw. sexuelle Belästigung, sexueller Übergriff (als sexuelle Handlungen zwischen Kindern)

■ Schüler gegen an Schule Beschäftigte

verbale Provokation, anzügliche Bemerkungen, bewusstes Stören des Unterrichts, Schlagen, Treten, Bewerfen mit Gegenständen, Zerstechen der Reifen eines PKWs bzw. Diskreditierung von Beschäftigten durch unwahre Anschuldigungen bzgl. sexueller Belästigung

■ Schüler gegen Gegenstände

mutwillige Beschädigung des Schuleigentums oder des Eigentums anderer, unbefugtes Auslösen von Feuermeldern

■ an Schule Beschäftigte gegen Schüler

Beleidigen, Bloßstellen, Beschimpfen, Ohrfeigen, Durchschütteln, Bewerfen mit Gegenständen, sexuelle Belästigung, Ausnutzen der Garantenstellung durch Androhung von Konsequenzen bei Nichtduldung von körperlicher Annäherung

■ von schulfremden Personen (z. B. Eltern) gegen Schülern oder an Schule Beschäftigte

Sorgeberechtigte schlagen Mitschüler ihres Kindes, schulfremde Person bedroht Erzieher, Lebensgefährtin eines Elternteils belästigt Kinder des Partners sexuell

■ an Schule Beschäftigte oder Schüler gegen schulfremde Personen (z. B. Eltern)

Beschäftigter drängt Sorgeberechtigten durch Drohung oder Körpereinsatz aus dem Klassenraum, Lehrer beleidigt Eltern während eines Lernentwicklungsgesprächs

■ Schüler oder an Schule Beschäftigte gegen sich selbst

Ritzen, Ankündigung von Suizid, Erstellen und Versenden von Nacktaufnahmen von sich selbst

1 Vgl. Rigobert Möllers, Uwe Strewe, Martin Seelig (Hg.): Kooperationsprojekt JUREGIO. Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus sowie Medien- und Kindesmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld (= [Thilm-Publikation Materialien Heft 156](#)), S. 12.

4.1.1 Körperverletzung

Eine Körperverletzung stellt jede Handlung dar, die Schülern oder den an Schule Beschäftigten körperlichen Schaden zufügt. Dies kann durch physische Gewalt wie Schläge, Tritte oder andere Formen von körperlichem Angriff geschehen.

Körperverletzung umfasst auch Handlungen, die das körperliche Wohlbefinden erheblich beeinträchtigen, selbst wenn sie keine sichtbaren Verletzungen hinterlassen, wie zum Beispiel Anspucken oder absichtliches Stoßen/Schubsen.

4.1.2 Bedrohung

Der Begriff Bedrohung bezeichnet jede Handlung oder Äußerung, die darauf abzielt, einer Person Angst oder Sorge um ihre Sicherheit zu bereiten. Dies kann verbal, schriftlich oder durch Gesten geschehen und richtet sich häufig gegen Schüler, Lehrer oder andere Mitglieder der Schulgemeinschaft. Bedrohungen können unmittelbar oder subtil sein. Sie reichen von verbalen Drohungen bis zu Androhungen von körperlicher oder Waffengewalt oder Androhung von Gewalt mit gefährlichen Gegenständen.

4.1.3 Mobbing

Der Begriff Mobbing ist vielschichtig. Er beschreibt negative kommunikative Handlungen, die gegen eine Person gerichtet sind, von einer oder mehreren anderen Personen ausgehen, sehr oft und über einen längeren Zeitraum hinaus vorkommen und damit die Beziehung zwischen Täter und Betroffenen kennzeichnen. Hierzu gehören beispielsweise fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende Verhaltensweisen, die der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung dienen. Die beschriebenen Verhaltensweisen verletzen in ihrer Gesamtheit das allgemeine Persönlichkeitsrecht oder andere, ebenso geschützte Rechte, wie Ehre oder Gesundheit des Betroffenen. Mobbing wird auch als Bullying bezeichnet (engl. = tyrannisieren, einschüchtern oder schikanieren).²

Die einzelnen Handlungen und Verhaltensweisen erfolgen meist sehr subtil und erfüllen häufig (noch) keine strafrechtlich relevanten Tatbestände (z. B. Ausgrenzen, Bloßstellen, Erniedrigen und Demütigen oder das Vorenthalten von Informationen).

Jedoch können auch Mobbing-Handlungen strafbare Handlungen sein (z. B. Beleidigung, Erpressung, Verleumdung, Beschädigung von Eigentum, beharrliches Nachstellen oder permanente, unbefugte Kontaktaufnahme (Stalking)).

4.1.4 Autoaggressives Handeln von Schülern

Autoaggressive Gewalt ist als selbstverletzendes Verhalten bekannt. Schüler, die autoaggressive Handlungen ausführen, fügen sich selbst absichtlich körperlichen Schaden zu. Dies kann durch Schneiden, Verbrennen, Schlagen oder andere Formen der Selbstverletzung geschehen.

Autoaggressive Gewalt ist oft ein Ausdruck tiefer emotionaler Not und psychischer Belastung. Selbstverletzung wird häufig als Bewältigungsmechanismus eingesetzt, um mit intensiven Gefühlen wie Angst, Wut oder Traurigkeit umzugehen. Zudem kann autoaggressives Verhalten ein Hilferuf sein, der zum Beispiel auf ungelöste Konflikte, Mobbing oder familiäre Probleme hinweist.

An Schule Beschäftigte spielen eine entscheidende Rolle bei der Identifikation und Unterstützung von Schülern, die Anzeichen von autoaggressivem Verhalten zeigen. Es ist wichtig, aufmerksam auf Veränderungen im Verhalten oder im Erscheinungsbild der Schüler zu ach-

2 Ebd. S. 14f.

ten und bei Verdacht auf Selbstverletzung sofort das Gespräch zu suchen. Einfühlungsvermögen, aktives Zuhören sowie das Vermeiden von Vorverurteilungen sind hierbei unerlässlich.

4.2 Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext

Als sexualisierte Gewalt als Sonderform der Gewalt gilt jegliche sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen unter Ausnutzen der Garantenstellung vorgenommen wird oder der sie aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht frei und wissentlich zustimmen können. Auch wenn Kinder und Jugendliche sexuellen Handlungen zustimmen oder sie initiieren, stellen diese Handlungen eine Gewalttat dar, denn hierbei wird gegenüber den Kindern und Jugendlichen die Macht- und Autoritätsposition ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes bzw. des Jugendlichen zu befriedigen.

4.2.1 Grooming

Grooming (engl.= anbahnen, vorbereiten) bezeichnet die gezielte und systematische Vorbereitung eines Kindes oder Jugendlichen auf einen sexuellen Übergriff durch eine erwachsene Person. Im Kontext des sexuellen Missbrauchs umfasst das geplante Vorgehen in der Regel folgende Aspekte: Vertrauen des Kindes gewinnen und/oder es bevorzugen und/oder es zu isolieren und/oder es zum Schweigen und Geheimhalten zu bringen und gefügig zu machen, indem nach und nach die Grenzen des Opfers überschritten werden.

4.2.2 Sexuelle Grenzverletzung

Eine sexuelle Grenzverletzung ist jede Handlung, welche die körperlichen oder psychischen Grenzen (z. B. Schamgrenzen) überschreitet, wie beispielsweise sexualisierte Äußerungen. Auch das Betreten von Duschräumen bzw. Umkleiden und unbeabsichtigte Antreffen einer un- oder wenig bekleideten Person, stellt eine sexuelle Grenzverletzung dar. Hierbei kann die Handlung gegenüber dem Betroffenen unabsichtlich und nicht zielgerichtet sein. Maßgeblich für eine Grenzverletzung ist das subjektive Empfinden des Betroffenen.

Grenzverletzungen können unterschiedliche Gründe bzw. Ursachen haben:

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln, grundlegender Mangel an Respekt;
- unangemessenes Nähe- und Distanzverhalten;
- Grenzverletzungen Einzelner werden nicht als solche wahrgenommen oder auf unterschiedlichen Ebenen von anderen mitgetragen;
- bei Schülern können diese Unzulänglichkeiten durch ein ausprobierendes, junges und unerfahrenes Verhalten bedingt sein;
- bei schulisch Beschäftigten können unzureichende oder fehlende Selbst- und Sozialkompetenzen, unprofessionelle Haltungen bzw. fehlende Sensibilität eine Rolle spielen.

In Abgrenzung zum sexuellen Übergriff ist die sexuelle Grenzverletzung dadurch gekennzeichnet, dass diese nicht erotisch intendiert ist und die Schamgrenzen des Betroffenen gerade nicht wahrgenommen werden. Auch zufällige Handlungen können Grenzen verletzen, insbesondere Berührung nach Stolpern oder bei notwendiger Sicherungsmaßnahme beim Sport.³

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass körpernahe Pflege am Schüler keine Form von sexueller Grenzverletzung darstellt. Pflege ist eine Aufgabe, die von und für alle

3 Für weitere Informationen hinsichtlich des Sportunterrichts vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.): [FAQ Sicherheit im Schulsport](#), 2022

Geschlechter geleistet wird und stellt in Schule keine Form von sexueller Grenzverletzung dar.

4.2.3 Sexueller Übergriff

Ein sexueller Übergriff ist im Gegensatz zur sexuellen Grenzverletzung eine absichtliche oder häufig wiederholte sexuelle Grenzverletzung, die auf grundlegenden fachlichen oder persönlichen Defiziten beruht. Die Handlung beinhaltet das Ausnutzen von körperlicher, psychischer, geistiger oder zahlenmäßiger Überlegenheit sowie der Garantenstellung gegenüber dem Betroffenen. Ein solcher Übergriff ignoriert ablehnende Reaktionen oder Abwehrversuche und nimmt eine Schädigung des Betroffenen bewusst in Kauf. Zudem zeigt er einen unzureichenden Respekt gegenüber den Betroffenen.

Der sexuelle Übergriff ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass die Missachtung von Schamgrenzen des Betroffenen erotisch intendiert ist. Die Handlungen weisen eine große Bandbreite auf und können auch strafrechtlich relevant sein, beispielsweise:

- verbale Belästigungen bzw. sexuell intendierte Handlungen ohne körperlichen Kontakt;
- sexualisierte Aufnahmen (heimlich) fertigen, zeigen, (online) posten oder mailen;
- Anfassen, anfassen lassen oder Zeigen der Genitalien;
- Aufforderung zu Nacktaufnahmen;
- sexuelle Belästigung (§ 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz);
- voyeuristisches Betrachten;
- exhibitionistisches Verhalten;
- schwere Übergriffe wie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

4.2.4 Vermeintlich akzeptierte sexuelle Annäherung als eine Form der sexualisierten Gewalt

Sexuelle Annäherungen, auch wenn sie als akzeptiert erscheinen, können das emotionale und psychische Wohlbefinden der Schüler gefährden. Solche Annäherungen können zu Verwirrung, emotionalem Stress und langfristigen psychologischen Schäden führen.

Im schulischen Kontext sind auch von Schülern akzeptierte sexuelle Annäherungen strikt verboten. Dies gilt aus mehreren Gründen, die sowohl den Schutz der Schüler als auch die Integrität des schulischen Umfelds betreffen.

Schüler befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Pädagogen. Diese Abhängigkeit ergibt sich zum Beispiel aus der Rolle der Lehrkräfte als Autoritätspersonen, die Noten vergeben, das Verhalten der Schüler beurteilen und maßgeblich zu deren Bildungs- und Entwicklungsprozessen beitragen. Das dadurch entstehende Machtgefälle kann leicht ausgenutzt werden.

Wird eine sexuelle Annäherung von den Schülern als akzeptiert empfunden, besteht dennoch die Möglichkeit, dass diese vermeintliche Akzeptanz durch die bestehende Abhängigkeit und das Machtgefälle beeinflusst ist. Schüler könnten sich gezwungen fühlen, sexuelle Annäherungen zu akzeptieren, um negative Konsequenzen zu vermeiden oder um Vorteile zu erlangen.

4.3 Gewalt und sexualisierte Gewalt als „Besonderes Vorkommnis“

Ein „Besonderes Vorkommnis“ (BV) ist eine Störung des normalen Schulalltags, die unmittelbar oder mittelbar zu einer Beeinträchtigung des Schulbetriebs, des Unterrichts und/oder einer Gefährdung von Schülern, Lehrern und/oder Schulseitigen führt oder führen kann. Vor diesem Hintergrund sind Gewalthandlungen bzw. sexualisierte Gewalt sowie Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen bzw. der Schulgemeinschaft erheblich beeinträchtigen können, als BV einzuordnen. Für staatliche Schulen besteht eine strikte Meldepflicht für „Besondere Vorkommnisse“.

Schulen in freier Trägerschaft sind im Fall von Kindeswohlgefährdungen nach § 2 Abs. 5 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) i. V. m. § 55a Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) meldepflichtig. Darüber hinaus werden sie angehalten, auch andere „Besondere Vorkommnisse“ an ihren Schulen zu melden. Im Thüringer Schulportal im Bereich „Interne Dokumente“ ist dazu eine Übersicht der BV-Arten hinterlegt. Die „Besonderen Vorkommnisse“ werden durch das Schulamt an das für Bildung zuständige Ministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde weitergeleitet. In Fällen möglicher Kindeswohlgefährdung informiert das für Bildung zuständige Ministerium das Landesjugendamt in dem für Soziales zuständigen Ministerium.

5. Konsequenzen von Gewalt und sexualisierter Gewalt

Aufgabe der Schule ist es, ein sicheres und unterstützendes Umfeld für alle Schüler und an Schule Beschäftigte zu schaffen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind Gewalt und sexualisierte Gewalt im schulischen Kontext in jeglicher Form verboten und haben Konsequenzen.

5.1 Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Die Ausübung von Gewalt und sexualisierter Gewalt von an Schule Beschäftigten gegenüber Schülern verletzt Arbeits- bzw. Dienstpflichten. Sie beeinträchtigt in erheblichem Maße das Ansehen, die Achtung und das Vertrauen gegenüber dem Berufsstand. Derartige Handlungen sind als fundamentales Versagen im Kernbereich der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Pflichten zu werten. Sie stellen eine erhebliche Störung des Schulbetriebs dar. Dies kann unabhängig von einer Strafbarkeit eine Entfernung aus dem Angestellten - bzw. Beamtenverhältnis als schärfste Sanktion nach sich ziehen.

Bei Vorfällen von Gewalt und sexualisierter Gewalt von an Schule Beschäftigten gegenüber Schülern informiert der Schulleiter durch eine BV-Meldung unverzüglich die Schulaufsicht im zuständigen Staatlichen Schulamt und stimmt die weitere Vorgehensweise ab. Der Schulleiter dokumentiert dabei alle Handlungsschritte im Kontext von ihm bekannt gewordenen Vorfällen. Unterliegen an Schule Beschäftigte nicht dem schulischen Dienstrecht, informiert der Schulleiter den jeweiligen Rechtsträger in Abstimmung mit der Schulaufsicht im zuständigen Staatlichen Schulamt.

5.2 Konsequenzen für Schüler

5.2.1 Schulrechtliche Konsequenzen

Als mögliche Folge der Ausübung von Gewalt und sexualisierter Gewalt eines Schülers gegenüber Mitschülern oder an Schule Beschäftigten können nach § 51 Abs. 2 Satz 1 ThürSchulG zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 3 ThürSchulG gegenüber dem Schüler getroffen werden, soweit pädagogische Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 ThürSchulG nicht ausreichen. Die von der Schule zu treffende Ordnungsmaßnahme muss sich dabei auf die Art, die Schwere und auch die Folgen des Fehlverhaltens im jeweiligen Einzelfall beziehen⁴. Das Verfahren zum Erlass einer Ordnungsmaßnahme richtet sich nach § 51 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 ThürSchulG.

Sollte ein Schüler aufgrund seines gewalttätigen Verhaltens eine wesentliche Gefahr für die Unterrichtung, die Gesundheit oder die Sicherheit der anderen Schüler darstellen, so dass die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs nicht mehr gewährleistet werden kann, kann dieser vom zuständigen Staatlichen Schulamt unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 ThürSchulG von der besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Die Schule hat die Verfahrensregelungen des § 52 Abs. 2 bis 4 ThürSchulG zu beachten.

Bei einem Ausschluss eines Schülers vom Schulbesuch auf Dauer endet nach § 24a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürSchulG das Schulverhältnis zur bisher besuchten Schule.

*Außerschulisches Fehlverhalten*⁵ eines Schülers kann nur in Ausnahmefällen Anlass einer Ordnungsmaßnahme sein, da für dieses grundsätzlich nicht die besuchte Schule, sondern die Eltern bzw. der Schüler selbst verantwortlich sind. Allerdings können bei Fehlverhalten von Schülern *außerhalb* des Schulgebäudes Ordnungsmaßnahmen dann verhängt werden,

4 Avenarius, Schulrecht, 9. Auflage, 2019, Ziff. 22.241.

5 Ebd. Ziff. 22.243.

wenn das Fehlverhalten unmittelbar in den schulischen Bereich hineinwirkt (vgl. § 51 Abs. 5 Satz 4 ThürSchulG). Das ist der Fall, wenn das Zusammenleben der am Schulleben Beteiligten oder die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gestört oder gefährdet werden. Anerkannt ist dies etwa bei Tätlichkeiten gegen Mitschüler an der Bushaltestelle vor der Schule oder auf dem weiteren Schulweg sowie bei Mobbing eines Mitschülers außerhalb der Schule und der Schulzeit.

Ein Handlungsleitfaden zu pädagogischen Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts ist der Broschüre des Kooperationsprojekts **JUREGIO** zu entnehmen.⁶

5.2.2 Strafrechtliche Konsequenzen

Wenn eine Gewalthandlung oder eine sexualisierte Gewalttat einen oder mehrere Straftatbestände erfüllt, kann dies für strafmündige Schüler ab 14 Jahren auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes.

Insbesondere bei strafunmündigen Schülern, die wiederholt Gewalt oder sexualisierte Gewalt ausüben und bei denen weder pädagogische Maßnahmen noch Ordnungsmaßnahmen Wirkung zeigen, ist hinsichtlich der Selbst- und Fremdgefährdung eine Anzeige der Kindeswohlgefährdung durch den Schulleiter beim Jugendamt beziehungsweise beim Familiengericht am örtlichen Amtsgericht möglich. Diese Maßnahme ist mit der Schulaufsicht im zuständigen Staatlichen Schulamt abzustimmen.

5.2.3 Zivilrechtliche Konsequenzen

Übt ein Schüler Gewalt oder sexualisierte Gewalt gegenüber der Schulgemeinschaft oder gegenüber Dritten aus, kann er auch zur Leistung von Schadensersatz und/oder Schmerzensgeld herangezogen werden. Ob minderjährige Schüler für den entstandenen Schaden verantwortlich sind, richtet sich nach § 828 BGB.

Kinder, die das siebente Lebensjahr nicht vollendet haben, sind für einen Schaden, den sie einem anderen zufügen, nicht verantwortlich. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Der Umfang der Schadensersatzpflicht richtet sich dabei nach den §§ 249 ff. BGB.

Für weitergehende Ausführungen wird auf die Broschüre des Kooperationsprojekts **JUREGIO** verwiesen.⁷

5.3 Konsequenzen für Dritte

Für die Bewältigung von Gefährdungen, die innerhalb der Schule auftreten, ist der Schulleiter verantwortlich. Dritte Personen wie z. B. Eltern haben sich an die von der Schule aufgestellten Regeln zu halten, insbesondere auch an die Regeln des Kinderschutzkonzeptes. Bei Verstößen kann der Schulleiter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nach Anhörung der dritten Personen von seinem Hausrecht Gebrauch machen.

6 Vgl. Kooperationsprojekt JUREGIO. (= [Thillm-Publikation Materialien Heft 156](#)), S. 116ff.

7 Ebd., S. 49f.

6. Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt

Schulen sind Lern- und Lebensorte für Kinder und Jugendliche und damit auch Schutz- und Kompetenzorte⁸.

Damit Schule ein Schutzort sein kann, ist die Auseinandersetzung der Schulgemeinschaft mit der Schulkultur, mit Haltungen und Regeln erforderlich. Zu diesem Zweck sind die Schulen verpflichtet, ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes⁹ ist für alle an Schule Beschäftigte verpflichtend.

Gemäß § 55a Abs. 2 ThürSchulG sind die an Schulen Beschäftigten verpflichtet, allen Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachzugehen. Nach wie vor birgt der soziale Nahraum von Schülern (Familie, Angehörige, Bekannte, Freunde etc.) die größte Gefahr, Gewalt und sexualisierte Gewalt zu erleben. Die Schule nimmt im Interventionsfall ihre Verantwortung als Kompetenzort wahr, also bei Gefährdungen, die außerhalb der Schule auftreten.¹⁰ Die Koordination für die Bearbeitung im Einzelfall obliegt dem Schulleiter.

6.1 Pädagogische Abwägung der Meldepflicht und Dokumentation

Im Schulalltag können unterschiedliche Situationen auftreten, die im Kontext von Gewalt oder sexualisierter Gewalt stehen oder als solche wahrgenommen werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass alle an der Schule Beschäftigten in solchen Fällen mit pädagogischem Augenmaß agieren. Jeder Vorfall ist individuell zu betrachten und erfordert eine kluge Abwägung der Umstände. Es ist wichtig, die Schwere des Vorfalls, die beteiligten Personen und die möglichen Auswirkungen auf das Schulklima bzw. den Schulbetrieb zu berücksichtigen.

Die an Schule Beschäftigten sollten stets die erzieherische Wirkung ihrer Entscheidungen auf die Schüler bedenken. Dies bedeutet, dass nicht jeder Vorfall zwingend eine offizielle Meldung an den Schulleiter erfordert, sondern auch durch pädagogische Maßnahmen gelöst werden kann. Auch wenn ein Vorfall nicht sofort gemeldet wird, ist er von den an Schule Beschäftigten zu dokumentieren, um bei Bedarf auf Informationen zurückgreifen zu können. Beschäftigte sind angehalten, sich bei Unsicherheiten oder komplexen Situationen mit Kollegen oder Vorgesetzten zu beraten.

Sobald an Schule Beschäftigte im Rahmen Ihrer Bewertung einen Vorfall als meldewürdig erachten, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Schulleiter mitzuteilen.

Ein Vorfall ist an den Schulleiter zu melden, wenn:

- die Situation die Sicherheit an der Schule beeinträchtigt;
- die physische oder psychische Unversehrtheit einer Person (auch außerhalb der Schule) gefährdet ist;
- an Schule Beschäftigte Schutzbefohlene psychisch oder physisch misshandeln oder sexuell belästigen bzw. sich anderweitig strafbar machen;
- der Vorfall wiederholtes oder systematisches Verhalten erfüllt (beispielsweise stellt das wiederholte Betreten von in Benutzung befindlichen Duschräumen keine sexuelle Grenzverletzung, sondern einen sexuellen Übergriff dar).

Der Schulleiter wägt daraufhin im Einzelfall ab, ob das Ereignis oder die Gewalthandlung als „Besonderes Vorkommnis“ gewertet und dann unverzüglich der Schulaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamtes gemeldet wird.

8 Vgl. [Anlage 1: Schule als Schutzort](#) und [Anlage 2 Schule als Kompetenzort](#).

9 Eine [Handreichung zur Erstellung eines schulischen Kinderschutzkonzepts](#) findet sich auf der Webseite „Kinderschutz Thüringen“.

10 Weitere [Informationen zu fachlichen Standards, Arbeitshilfen und Fortbildungsmöglichkeiten zum Thema Kinderschutz](#) finden Sie im Thüringer Schulportal.

6.2 Umgang mit Krisen und Notfällen

Erfordert eine Situation im Zusammenhang mit Gewalt oder sexualisierter Gewalt die Einbeziehung der Polizei oder der Rettungskräfte (Gefahr in Verzug¹¹), ist umgehend, ggf. in Abstimmung mit dem Schulleiter,

- der Notruf 110 oder 112 zu wählen bzw.
- die örtliche Polizeidienststelle und/oder
- der Ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Nummer 116 117 zu informieren.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist die Kriminalpolizei zu kontaktieren.¹²

Im Übrigen wird auf die Unterlagen „**Umgang mit Krisen und Notfällen an Schulen**“ verwiesen, die der Schule sowohl elektronisch im Thüringer Schulportal im Bereich „Interne Dokumente“ als auch in Papierform zur Verfügung stehen.

6.3 Besondere Handlungsweisen bei sexualisierter Gewalt

Sobald an Schule Beschäftigte Kenntnis von Fällen sexualisierter Gewalt gegenüber Schülern erhalten, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Schulleiter zu melden. Das gilt für alle Vorfälle, die einen Verdacht der sexualisierten Gewalt begründen und die

- sie selbst beobachtet haben oder
- ihnen von Betroffenen oder Dritten berichtet wurden, auch im häuslichen bzw. außerschulischen Bereich oder im digitalen Raum.

Für Transparenz des weiteren Vorgehens gegenüber dem betroffenen Schüler und dessen Schutz ist Sorge zu tragen. Die Eltern sind zu informieren, wenn dadurch der wirksame Schutz des Schülers nicht in Frage gestellt wird. Die weiteren Schritte sind zwischen Schule, Eltern und dem zuständigen Staatlichen Schulamt abzustimmen. Die mögliche Einbeziehung der Polizei ist sensibel abzuwägen.

Dies gilt auch für Fälle, in denen Schüler die Nähe zu an Schule Beschäftigten suchen und vermeintlich einvernehmliche sexuelle Handlungen an, mit oder vor den an Schule Beschäftigten vornehmen.

Jegliche Meldung ist zu dokumentieren. Der Schulleiter hat die meldende Person darauf hinzuweisen, dass sie ggf. als Zeuge zur Verfügung stehen muss.

Im Fall von sexualisierter Gewalt sind für Schüler, an Schule Beschäftigte und Eltern insbesondere der Schulleiter, die Beratungslehrer und Vertrauenslehrer Ansprechpersonen.

Wenn der Schulleiter verdächtigt wird, eine sexuelle Belästigung vorgenommen oder sexualisierte Gewalt ausgeübt zu haben, besteht die Mitteilungspflicht an die Schulaufsicht des zuständigen Staatlichen Schulamtes. Die Information der Schulaufsicht erfolgt entweder durch den zu informierenden stellvertretenden Schulleiter oder unmittelbar durch die feststellende Person selbst.

Hinweise zum Vorgehen bei sexualisierter Gewalt durch eine an Schule beschäftigte Person oder einen Schüler (Schule als sicherer Ort - Schutzort) sowie für sexualisierte Gewalt außerhalb der Schule (Schule als Kompetenzort) sind als Anlagen 1 und 2 Bestandteil dieser

11 Gefahr im Verzug bezieht sich auf den Zustand, bei dem der drohende Eintritt eines Schadens oder der Verlust eines Beweismittels nur durch sofortiges Handeln der Polizei abgewendet werden kann.

12 Kontaktdaten der polizeilichen Fachdienststellen für Sexualstraftaten in Thüringen: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/sexualdelikte/missbrauch-verhindern/polizeidienststellen/#c24600>

Dienstanweisung. Für den Umgang mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung stehen darüber hinaus auch die Unterlagen „**Umgang mit Krisen und Notfälle in Schulen**“ zur Verfügung.

6.4 Besondere Handlungsweisen bei autoaggressivem Verhalten und Suizidgedanken

Autoaggressives Verhalten und Suizidgedanken bei Schülern können in verschiedenen Formen auftreten und erfordern besondere Aufmerksamkeit. Es ist wichtig, auf bestimmte Warnsignale zu achten, um frühzeitig Unterstützung bieten zu können. Physische Anzeichen wie ungewöhnliche Verletzungen, Schnitte, Verbrennungen oder Narben können darauf hindeuten, dass sich die betroffene Person selbst verletzt, um möglicherweise mit emotionalem Schmerz umzugehen oder die Aufmerksamkeit auf ihre Notlage zu lenken.

Neben körperlichen Anzeichen können Verhaltensänderungen ein wichtiges Warnsignal sein. Rückzug von sozialen Kontakten, plötzliche Stimmungsschwankungen, ein deutlicher Leistungsabfall in der Schule und häufiges Fehlen können auf innere Konflikte oder psychische Belastungen hinweisen. Veränderungen in der Kommunikation sind oft subtil, können aber entscheidend sein. Wenn ein Schüler Äußerungen von Hoffnungslosigkeit, Wertlosigkeit oder sogar konkrete Suizidgedanken äußert, sollte dies immer ernst genommen werden. Solche Aussagen können ein Hilferuf sein und erfordern sofortige Aufmerksamkeit und Unterstützung.

Auch soziale Anzeichen wie das Isolieren von Freunden und der Familie oder der Verlust von Interesse an zuvor gern ausgeübten Aktivitäten können darauf hindeuten, dass sich die betroffene Person zunehmend zurückzieht und möglicherweise unter einer Depression oder anderen psychischen Krankheiten leidet.

Es ist entscheidend, dass an Schule Beschäftigte, Eltern und Mitschüler auf diese Warnsignale achten und bei Bedarf professionelle Hilfe (beispielsweise durch den Schulpsychologischen Dienst) in Anspruch nehmen bzw. Betroffene oder deren Eltern auf derartige Angebote hinweisen. Ein frühzeitiges Eingreifen kann lebensrettend sein und den Betroffenen helfen, die notwendige Unterstützung zu erhalten.

7. Belehrung

Alle an Schule Beschäftigte sind durch den Schulleiter einmal pro Schuljahr nachweislich auf die Inhalte dieser Dienstvereinbarung und den Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt zu belehren. Unabhängig davon sind alle an Schule Beschäftigte angehalten, sich zum Themenkomplex Gewalt und sexualisierte Gewalt sowie zu den notwendigen Handlungserfordernissen fortwährend weiterzubilden.

8. Inkrafttreten

Die Dienstanweisung zum Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt an Schulen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Erfurt, 13. März 2025



Dr. Bernd Uwe Althaus

Staatssekretär für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

9. Literatur (Auswahl)

Avenarius, Hermann/ Hanschmann, Felix: Schulrecht – Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, 9. Auflage, München 2019.

Böhm, Thomas: Fehlverhalten von Schülern und Eltern, Schulrecht 6/2024, S. 168ff.

Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 20.04.2010, i. d. F. vom 07.02.2013.

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf

Enders, Ursula/ Kossatz, Yücel/ Kelkel, Martin/ Eberhardt, Bernd: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzung, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, Köln 2010.

https://www.bistum-speyer.de/fileadmin/user_upload/1-0-0/Hauptabteilung_II/Downloads/HA_II_-_1_Katholische_Schulen/Pr%C3%A4vention/2010_Zartbitter_GrenzuebergreifendeStraftaten.pdf

Lohse, Katharina/ Beckmann, Janna/ Ehlers, Sarah (Hg.): Prävention und Intervention bei innerinstitutionellem sexuellen Missbrauch. Rechte und Pflichten der Institutionen – Leitlinien des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ und Empfehlungen anderer Akteure, Berlin/ Heidelberg 2021.

https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Praevention_und_Intervention_bei_innerinstitutionellem_Missbrauch.pdf

Möllers, Rigobert/ Strewe, Uwe/ Seelig, Martin (Hg.): Kooperationsprojekt JUREGIO. Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus sowie Medien- und Kindesmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld.

(= Thillm-Publikation Materialien Heft 156).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hg.): FAQ Sicherheit im Schulsport;

https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/aktiv/schulsport/2022_FAQ_Sicherheit_im_Schulsport.pdf

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.): Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche. Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept, Erfurt 2023.

https://www.kinderschutz-thueringen.de/fileadmin/user_upload/Download-Daten/handreichungen/2024-04-11_Handreichung_Schritt_fuer_Schritt_zum_Kinderschutz.pdf

10. Anlagen

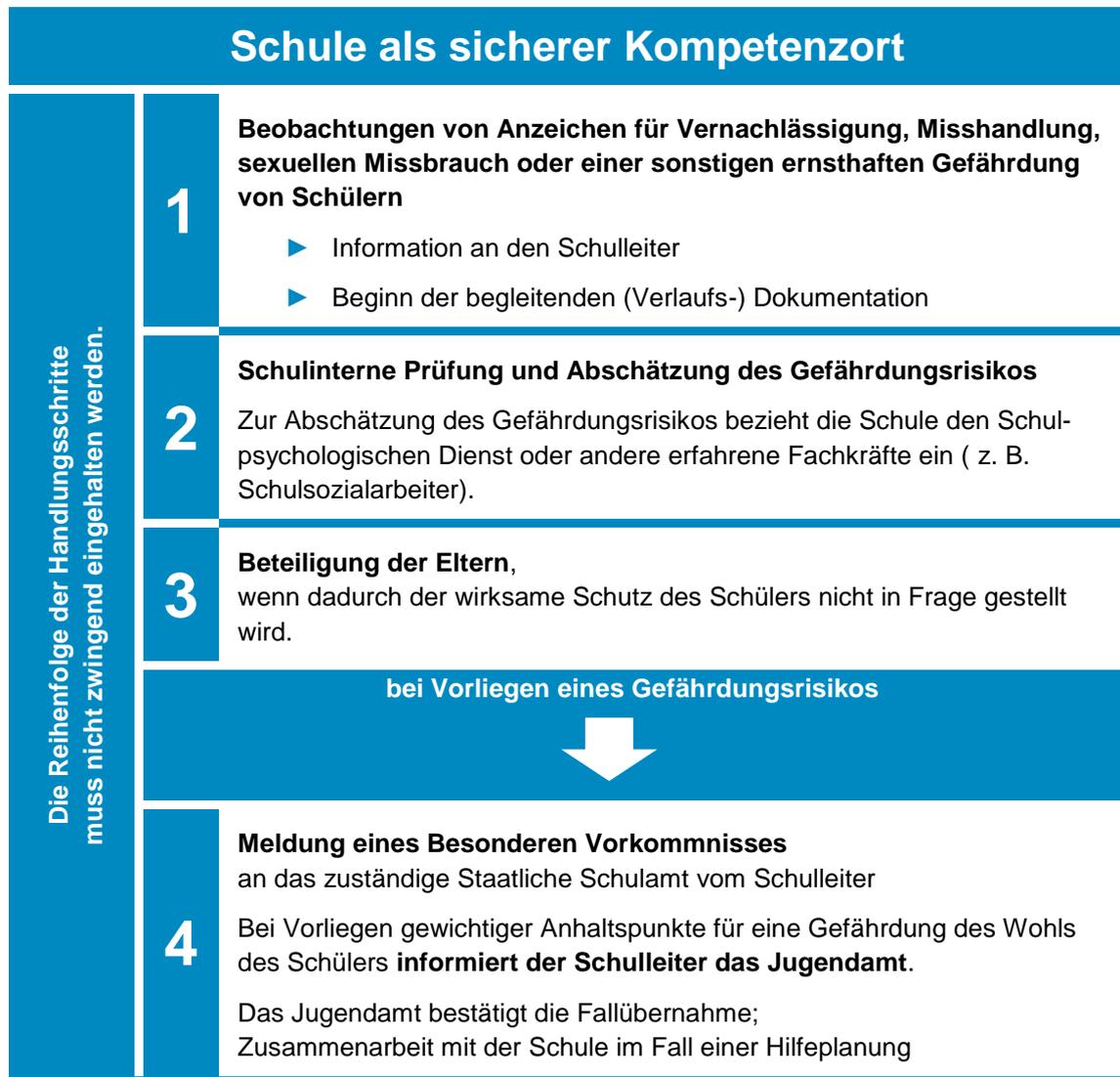
Anlage 1: Schule als sicherer Ort (Schutzort)

| Schule als sicherer Ort (Schutzort) | |
|--|--|
| 1 | <p>Beobachtungen oder Informationen von Kindern/Jugendlichen, Eltern oder Dritten mit Zugang zur Schule bei Anzeichen für Gewalt oder sexualisierte Gewalt gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Information an den Schulleiter ▶ Bei Gefahr in Verzug Notruf 110 bzw. 112 absetzen! |
| 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sicherstellung des Schutzes des Betroffenen ▶ Meldung eines Besonderen Vorkommnisses an das zuständige Staatliche Schulamt (im Krisenfall telefonisch vorab) Bei Bedarf: Hinzuziehung Schulpsychologischer Dienst, andere erfahrene Fachkraft bzw. Kinder- und Jugendschutzdienst ▶ Beteiligung der Eltern ▶ Transparenz des weiteren Vorgehens gegenüber dem Betroffenen und Einbeziehung einer Vertrauensperson (z. B. Beratungslehrer) |
| 3 | <p>Abstimmung der weiteren Schritte zwischen Schule, Eltern, Staatlichem Schulamt und Jugendamt gegen tatverdächtige Person</p> <p>Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung möglicher pädagogischer Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler als beschuldigte Person gemäß §§ 51, 52 ThürSchulG ▶ Prüfung einer Strafanzeige* bzw. Anzeige beim Familiengericht <p>an Schule beschäftigte Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Hinzuziehung der personalführenden Stelle/ Schulaufsicht ▶ Prüfung möglicher arbeits-/ dienstrechtlicher Maßnahmen ▶ Prüfung einer Strafanzeige* <p>schulfremde Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Prüfung der Wahrnehmung des Hausrechts des Schulleiters bzw. einer Strafanzeige* |

* In Fällen sexualisierter Gewalt ist grundsätzlich eine Einwilligung der betroffenen Person unter Einbeziehung der Eltern, wenn Betroffener oder Beschuldigter Schüler ist, erforderlich.

Anlage 2. Schule als Kompetenzort

bei Kindeswohlgefährdung im Kontext von Gewalt und sexualisierter Gewalt außerhalb von Schule (§ 55a Abs. 2 ThürSchulG)



Anlage 3: Maßnahmenkatalog

Für den Umgang mit Gewalt und sexualisierter Gewalt stehen pädagogische Maßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts zur Verfügung. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der ausführlicheren Darstellung in der Broschüre des Kooperationsprojekts **JUREGIO**, die einen kommentierten Maßnahmenkatalog bereithält.

Pädagogische Maßnahmen nach § 51 Abs. 1 ThürSchulG

Pädagogische Maßnahmen liegen in der Verantwortung der Schule, sie sollen die Entwicklung des Schülers im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrages unterstützen. Gefährdungen dieser Entwicklung sind zunächst mit pädagogischen Maßnahmen zu begegnen.

[Beispiele pädagogischer Maßnahmen aus dem Kooperationsprojekt JUREGIO, S. 112.](#)

Ordnungsmaßnahmen nach § 51 Abs. 3 ThürSchulG

Ordnungsmaßnahmen sind keine Schulstrafen, sie folgen dem Erziehungsgedanken in der Schule. Die im § 51 Abs. 3 ThürSchulG aufgezählten Ordnungsmaßnahmen sind abschließend. Andere Ordnungsmaßnahmen und insbesondere eine Abänderung der Ordnungsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die gleiche Ordnungsmaßnahme kann mehrfach getroffen werden, jedoch kann für eine Tat eines Schülers nur eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.

[Ordnungsmaßnahmen aus dem Kooperationsprojekt JUREGIO, S. 113 ff](#)

Handlungshinweise zur Sachverhaltsermittlung, Anhörung und Mitwirkung bei pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

Der Erlass von pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen setzt eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhaltes voraus. Der Umfang der Ermittlungen und deren Dokumentation sind immer abhängig vom Einzelfall. Alle belastenden und entlastenden Sachverhaltselemente müssen „von Amts wegen“, also durch die Schule, ermittelt werden. Unter folgendem Link finden sich ausführliche Hinweise zur Vorgehensweise:

[Informationen zur Sachverhaltsermittlung, Anhörung und Mitwirkung Kooperationsprojekt JUREGIO, S. 115 ff](#)

Anlage 4: Handlungsempfehlung zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgenden Materialien sind entnommen aus: [Thüringischer Landkreistag, Gemeinde- und Städtebund, Landesärztekammer Thüringen \(Hg.\): Gemeinsame Empfehlung zu Verbesserung der ressortübergreifenden Kooperation beim Kinderschutz in Thüringen, S. 87ff.](#)

Checkliste zur Unterstützung der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

| Äußere Erscheinung des Schülers | |
|---|--|
| Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache, häufige Krankenhausaufenthalte wegen angeblicher Unfälle, häufiger Arztwechsel | |
| Unzureichende altersgemäße Ernährung, starke Unter- bzw. Überernährung, ständig fehlendes bzw. ungesundes Frühstück, keine Gewährleistung eines Mittagessens | |
| Fehlende Körperhygiene | |
| Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung | |

| Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext | |
|--|--|
| Deutliche und auffällige Verhaltensänderung des Schülers | |
| Rausch- oder Benommenheitszustände bzw. auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol) | |

| | |
|---|--|
| Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext | |
| Wiederholter Aufenthalt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Eltern in der Öffentlichkeit (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz) | |
| Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | |
| Äußerungen des Schülers, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt im Elternhaus hinweisen | |
| Häufung selbst durchgeführter Straftaten | |
| Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen Andere | |
| Nachlassen und/oder erhebliche Veränderungen im Lernverhalten | |
| Verändertes und wechselndes Arbeitsverhalten in der Konzentration, Ausdauer, Anfertigung von Hausaufgaben, selbstständigem Arbeiten | |
| Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung des Notenspiegels | |
| Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (verstärkt extrovertiert - überdrehtes oder aggressives Kontaktverhalten oder verstärkt introvertiert - vermehrte Ängste, depressive Verstimmungen, sozialer Rückzug) | |

| | |
|--|--|
| Verhalten des Schülers, auch im schulischen Kontext | |
| Selbstschädigendes Verhalten in Form von Verletzungen als auch in Form von erhöht riskanten und gefährlichen Verhaltensweisen | |
| Emotionale Instabilität | |
| Massive Schulversäumnisse sowohl entschuldigt als auch unentschuldigt | |
| Vermeiden bestimmter Situationen im schulischen Kontext oder bestimmter Schulfächer wie Sport, Gruppengespräche, Klassenfahrten, Klassenfeiern | |

| | |
|--|--|
| Verhalten der Eltern in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft | |
| Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern, konflikthafte Familienklima | |
| Massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Schüler (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren) | |
| Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen und Erniedrigen | |
| Kein Zulassen von Individualität und Selbstbestimmung | |
| Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien | |

| | |
|---|--|
| Verhalten der Eltern in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft | |
| Verweigerung der medizinischen Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen | |
| Fehlende Förderung beeinträchtigter Schüler | |
| Isolierung des Schülers (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen) | |
| Unzureichende Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, Elternabenden etc. | |
| Verweigerung des Zutritts zur Wohnung für Pädagogen durch die Eltern | |

| | |
|---|--|
| Familiäre Situation | |
| Unzureichendes Einkommen – sozioökonomische Belastung (Stigma) | |
| Elternteil(e) sehr jung (minderjährig) | |
| Schüler häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bzw. in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen/häufig wechselndes Beziehungssetting | |
| Einsatz des Schülers zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten | |
| Belastung durch Trennungsfolgen, erzwungener Umgang etc. | |

| | |
|---|--|
| Belastung durch vorausgegangene Traumata | |
| Belastung durch Beeinträchtigung oder schwere Erkrankung des Schülers | |

| | |
|--|--|
| Persönliche Situation der Eltern | |
| Unzureichende Fähigkeit der Eltern zur Aggressions- und Wutkontrolle | |
| Fehlende Bindung zum Kind | |
| Suchtmittelmissbrauch/Hinweise auf häufigen Konsum von Drogen, Medikamenten, Alkohol | |
| Stark verwirrtes Erscheinungsbild mit starkem Droh- und Gefährdungspotential für den Schüler | |
| Einschränkung durch Körperbehinderung/ gesundheitliche Probleme der Eltern | |
| Unzureichende Fähigkeit zur Bekämpfung von depressiven Stimmungen | |
| Unzureichende Fähigkeit zur Stärkung des eigenen Selbstwertgefühls sowie zur Wahrnehmung von eigenen Gefühlen und Bedürfnissen | |
| Unzureichende Fähigkeit zur Aufmerksamkeit, Zuwendung, zum Zuhören, fehlende Anerkennung und Bestätigung des Kindes | |

| | |
|--|--|
| Persönliche Situation der Eltern | |
| Unzureichende Fähigkeit zum Schutz des Kindes vor Gefahren, fehlende Sicherheit und Geborgenheit | |

| | |
|---|--|
| Wohnsituation (soweit bekannt) | |
| Keine kindgerechte Wohnsituation (starke Vermüllung, völlige Verdreckung, Spuren äußerer Gewaltanwendung, Gefahren im Haushalt), drohende Obdachlosigkeit | |
| Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“) | |
| Fehlender bzw. ungeeigneter Schlafplatz, fehlendes Spielzeug zur Anregung | |
| Fehlender bzw. ungeeigneter Arbeitsplatz, keine Rückzugsmöglichkeit für den Schüler | |

Anlage 5: Verlaufsdocumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung in Schulen

Angaben zur Schule

| | |
|------------|--|
| Anschrift: | |
| Telefon: | |

Angaben zum Schüler /zu den Eltern / zur Familie

| | |
|--------------------|--|
| Name des Schülers: | |
| Geburtsdatum: | |
| Anschrift: | |
| Eltern /Familie | |

A. Anzeichen für Gefährdung wahrnehmen

- Anzeichen: Äußere Erscheinung
- Verhalten
- Verhalten der Eltern in und außerhalb der häuslichen Gemeinschaft
- Familiäre Situation
- Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft
- Wohnsituation
- Sonstige ernsthafte Gefährdung _____
-

B. Dokumentation

1. Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

- einmalig am: _____
- mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

2. Aussagen zur Beobachtung:

3. Bisherige Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch die Schule:

Ort, Datum:

Unterschrift des Pädagogen: _____

Unterschrift des Schulleiters: _____

C. Gefährdung abschätzen (vgl. Handlungsempfehlung)

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft: _____

2. Teilnehmer am Gespräch: _____

3. Verlaufsprotokoll (ggf. eine Anlage beifügen): _____

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit den entsprechenden Verantwortlichkeiten: _____

5. Erscheint das Kindeswohl gefährdet?

ja nein

Begründung:

6. Gespräch mit den Eltern

ja

nein

Ort, Datum:

Unterschrift des Schulleiters

Unterschrift des Pädagogen:
